dir von Gott gegebene Ehefrau ansehen . . . ?“ (Altmann). Das Paar muss merken, dass es vor Gott und den Zeugen gefragt ist, ob es die bereits geschlossene Ehe in c h r i s t l i c h e r Gesinnung zu führen bereit ist.

Aus diesem Grunde ist auch die einleitende Formel unmöglich: „Ihr seid hier erschienen, um euch im Namen des dreieinigen Gottes trauen zu lassen . . . “ Viel sinnentsprechender ist Altmanns Vorschlag: „Ihr seid gekommen, den Segen Gottes für euren Ehebund zu empfangen.“

Auch die „Copulationsformel“ bedarf einer weitgehenden Änderung. Der katholisierenden Auffassung entspricht die Formel: „. . . spreche ich euch zusammen . . .“ Das Paar i s t schon zusammengesprochen, vom Standesbeamten nämlich, der ja nach Luther in diesem Fall auch ein Beamter G o t t e s ist. Es wird hingewiesen auf die Altmann'schen Formeln: „Da ihr nun solches allhier öffentlich . . . bekannt . . . habt, so segne ich . . . hiermit eueren ehelichen Bund . . . “ Oder: „Der Vater der Barmherzigkeit . . . gebe euch seinen Segen . . . “ Oder: „ . . . bestätige ich . . . euere Ehe . . . “

Ganz besonders wichtig ist die sachentsprechende Änderung der Trauformeln im Blick auf „Spättrauungen“, d. h. auf kirchliche Feiern, die vielleicht erst Jahre nach der Eheschliessung verlangt werden. In solchen Fällen hat die alte Traufrage gar keinen Sinn. Sie wirkt geradezu katholisch — und die ganze Handlung erscheint stur gesetzlich.

In solchen Fällen habe ich — in Ermangelung eines brauchbaren Formulars — mir die Freiheit genommen, die Frage einfach in dem Sinne zu stellen: „Seid Ihr bereit, Euere Ehe in christlicher Gesinnung zu führen, so antwortet mit Ja.“ Dem ging selbstverständlich eine Belehrung über die Bedeutung des kirchlichen Aktes voraus.

Was bei den „Spättrauungen“ auch der Schwerfälligste erkennt, das ist auch bei jeder „normalen“ Trauung zu beachten: Es muss eine klare Grenze gezogen werden zwischen der bürgerlichen Trauung und der kirchlichen Segnung.

P. H. Dressel.

—o○o—

Buchbesprechung

Hermann Noltensmeier, Reformatorische Einheit; das Schriftverständnis bei Luther und Calvin. Hermann Böhlaus Nachf., Graz-Köln, 1953, 95 S.

Der Verfasser, Landessuperintendent der Evangelischen Kirche Helv. Bek. in Österreich und Oberkirchenrat in Wien, legt eine Arbeit vor, die als erste Frucht aus der Selbstverpflichtung der beiden unter einer Verfassung zusammengeschlossenen evangeli-

schen Kirchen Österreichs erwachsen ist, das Bekenntnis der Kirche mit dem Ziele gemeinsamer theologischer Arbeit immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen. Wenn Vf. es sich zur Aufgabe macht, den Nachweis der inneren Einheit des reformatorischen Schriftverständnisses bei Luther und Calvin zu erbringen (S 11), dann greift er damit die wichtige Frage nach den Voraussetzungen jeglicher gemeinsamer Arbeit an der Schrift auf, um dadurch den notwendigen Grund für eine erfolgreiche Bemühung um die gestellte grosse Aufgabe, der allein ein Wachsen zu dem einen Haupte, Christus, hin verheissen ist, blosszulegen. Um so erstaunlicher erscheint dem Vf. demgegenüber die: ihm feststehende Tatsache, dass die Frage nach der Stellung zur Heiligen Schrift in den innerkirchlichen Gesprächen und zwischenkirchlichen Begegnungen eine im allgemeinen nur untergeordnete Rolle spielt, sodass es zu Überbetonungen der Tradition bzw. des Bekenntnisses kommen konnte. Hierin Wandel zu schaffen, ist deshalb das letzte Anliegen der Studie.

Der Vf. zeigt in seinen die wesentlichen Lehrpunkte der beiden Reformatoren in knapper, einprägsamer und übersichtlicher Weise darbietenden Ausführungen die weitgehende Übereinstimmung, die „zutiefst christliche Einheit des reformatorischen Schriftverständnisses" (S 10) auf, indem er nach einer einleitenden kurzen historischen Darstellung der Ausbildung des Schriftverständnisses bei Luther und Calvin und nach einem Aufriss des gegenwärtigen Standes der Forschung in dieser Frage zunächst das Schriftverständnis Luthers (Teil B), dann das Schriftverständnis Calvins (Teil C) entfaltet, um darauf im Teil D eine Zusammenschau zu geben, die den Beweis der reformatorischen Einheit erbringt, ohne die Differenzen, die sich in der vorhergehenden Betrachtung ergeben haben, verflüchtigen zu wollen. Wichtig ist der Versuch des Vf., das Urteil, Calvin weise ein gesetzliches Schriftverständnis auf, zu widerlegen; das geschieht dadurch, dass Calvins Verständnis der Bergpredigt und seine Haltung gegenüber dem Recht des Staates aufgezeigt wird: Calvin lehnt es ab, die Bergpredigt zur Norm des Staates zu erheben (S 53 ss). Allerdings unterscheidet sich Calvin dadurch von Luther, dass er nicht in gleicher Weise wie dieser vom mündlichen Wort als der Ursprungsform des Evangeliums ausgeht, sondern die Schrift primär als Schrift betrachtet, sodass sich die Feststellung ergibt, dass bei Calvin das Schriftprinzip über dem Materialprinzip steht (S 92). Aber für Calvin wird doch genau wie für Luther das Schriftwort in der Verkündigung wieder zur mündlichen Anrede Gottes an den Menschen. So ist auch für Calvin Christus die Mitte der Schrift, die Seele des Wortes, der einheitliche Sinn und Zweck des ganzen Schriftwortes (S 72) — 'Wir müssen die Schrift mit der Absicht lesen, Christus in ihr zu finden'.

Von hier aus wird die Behauptung, Calvin lege Christus nach Mose aus (R. Seeberg, Lang, Wernle), zurückgewiesen: Calvin übersehe nicht die Verschiedenheit von Altem und Neuem Testa-

ment; wenn er aber die Einheit beider betone, dann deshalb, weil in den Verheissungen des Alten Testamentes Christus bereits zu finden sei. — Trotz dieses gemeinsamen Ansatzes kommt Calvin allerdings zu einer von Luther abweichenden Auffassung der Bedeutung des Alten Testamentes, die ihren Grund darin hat, dass das „Wort für Calvin die umfassendere Grösse als für Luther" ist (S 91): „Luther kann das Evangelium, Christus, das 'lebendige Wort' nennen, das eigentliche Wort Gottes ... Das ist Calvin nicht mehr möglich. Denn nicht nur die Rechtfertigungslehre, sondern die ganze Schrift ist ihm Gottes Wort ... Man kann deshalb nach Calvins Auffassung nicht von einem bestimmten Punkt aus, auch dann nicht, wenn dieser Punkt innerhalb der Schrift liegt, ausmachen wollen, was noch Wort Gottes sein soll und was nicht ... Auch für Calvin ist die Rechtfertigung, das 'sola fide' letztes Ziel aller Verkündigung, aber Gottes Offenbarung umfasst für ihn doch mehr ... Darum darf das 'sola fide' nicht allein zum Masstab der Schriftbeurteilung werden, und darum muss das 'sola scriptura' immer dem 'sola fide' übergeordnet bleiben" (S 91 s).

Wie der Vf. die Anschauung von einer gesetzlichen Auffassung der Schriftautorität bei Calvin zurückzuweisen sucht, so bestreitet er auch, dass Calvin in der Frage der Inspiration der Schrift anders gedacht habe als Luther: von einer starren Verbalinspiration kann auch bei ihm keine Rede sein. Vielmehr ist für beide Reformatoren das Wort Gottes Gottes Wort in Menschengestalt (Luther: in dem heimlichen Gesicht des Buchstabens sei das Wort Gottes verborgen; Calvin: die Heilige Schrift ist der Spiegel des Wortes (S 84)). Darum liegt auch bei Calvin keine direkte Indentität von Buchstabe und Geist vor — im Gegenteil: er betont die Unterschiedenheit beider in ihrer Zusammengehörigkeit wohl noch schärfer als Luther; seine offenherzige Kritik an den Schriften beweist das nachdrücklich. Dennoch und deshalb ist Gott nach Calvin ebenso wie nach Luther nur i n der Schrift zu finden: „Der Glaube ist zuerst gehorsame Unterwerfung unter das Schriftwort, und doch kommt der Glaube erst zu Stand und Leben, wenn ...ihm durch den Geist Christus ins Herz gedrückt ist" (S 82). Sowohl in dieser Zusammenordnung trifft Calvin genau mit Luther zusammen wie auch darin, dass die Autorität der Kirche durch die Schrift getragen wird und nicht umgekehrt: die Autorität der Schrift durch die Kirche. Und auch darin folgt Calvin treu seinem Lehrer, dass er genau wie jener nicht die Begründung der Schriftautorität durch dogmatische oder historische Fixierung und genaue Abgrenzung des Kanons zu bewerkstelligen versucht. Für beide gibt es keine prinzipielle, sondern nur eine faktische Geschlossenheit des Kanons.

So ergibt sich für den Vf.: „Die Offenbarung Gottes in seinem Wort und die Überordnung dieser Offenbarung über die Kirche und alle Tradition, das war das Grundanliegen, dem sich beide Reformatoren verpflichtet sahen und dem sie mit ganzer Hingabe dienten. In diesem Grundanliegen stellen sie in gegenseitiger.

Ergänzung jene sachliche Einheit des reformatorischen Schriftverständnisses dar, die vom gesamten Protestantismus heute wieder gründlich bedacht und nachdrücklich betätigt werden sollte." (S 95).

So können wir uns dieser Arbeit freuen. Sie empfiehlt sich in ihrer gedrängten, übersichtlichen Darstellung gerade auch für uns, wohl auch für gebildete Interessierte unter unseren Gemeindegliedern. Freilich werden wir bei der Betrachtung des Ergebnisses berücksichtigen müssen, dass die Lehre von der Schrift nicht nur Grund und Voraussetzung, sondern auch Ergebnis und Ziel der theologischen Bemühung ist, sodass sich die dogmatische Auffassung in der Schriftlehre wiederspiegelt: geringfügig scheinende Abweichungen und Differenzen in der Schriftlehre können prinzipielle Unterschiede in der Gesamtanschauung zur Voraussetzung haben. Diesen Verlängerungen nachzugehen, lag nicht in der Absicht des Vf..

Einige kritische Hinweise mögen diese Anzeige abschliessen: Der Begriff „Trennung" zur Bezeichnung des Verhältnisses von Wort und Geist sollte besser vermieden werden, um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen; es empfiehlt sich, von „Unterscheidung" zu sprechen, wenn gleich anschliessend von der sachlichen Einheit beider gesprochen wird (S 81, 86). Der Begriff „organisch", der immer wieder auftaucht und anscheinend von Bohatec übernommen ist (vgl S 11, A. 1), wird nicht klar definiert (es scheint, dass durch ihn die Spannung, die im Offenbarungshandeln Gottes entgegentritt, überwunden werden soll). Die Verwendung dieses Begriffes müsste mit grösserer Behutsamkeit vorgenommen werden. — Dass Luther bei seinem Festhalten an dem „est" der Einsetzungsworte nicht auch die vielen anderen „est": = Worte der Schrift — zB 'Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben" — mitbedacht und berücksichtigt haben sollte (Luther hätte auch diese „est"-Worte „ganz wörtlich nehmen" müssen; das aber scheine ihm „nicht aufgegangen zu sein" (S 38 s)), ist eine mir unverständliche Ausserachtlassung des Tatbestandes (vgl Clemens, Bd III, 362, 38 ss). — S 40 A 1 fehlt die Bandangabe (Band III). — S 91, 2. Absatz (Anfang) muss es wohl „quid" statt „quod" heissen.

P. Friedrich.

—-o○o-—